

große Mehrzahl der Familienglieder der andern Konfession angehört. Diese Unbilligkeit kann aber vermieden werden, wenn bei gemischten Ehen die Steuerpflicht in der Weise geteilt wird, daß die Steuer für den einen Ehegatten und die mit ihm der gleichen Konfession angehörenden Kinder zwei Drittel, die Steuer des andern Ehegatten ein Drittel derjenigen Steuer beträgt, welche die Familie im Falle einheitlicher Konfession im ganzen zu bezahlen hätte. Dieser Teilungsmodus wird auch in andern Kirchgemeinden angewendet und hat sich als gut bewährt.

Das Steuer-Reglement der betreffenden Kirchgemeinde wird daher genehmigt mit der Abänderung, daß § 10 lauten soll:

„Wenn nur der eine Gatte allein der christkatholischen Konfession, der andere Teil aber samt den Kindern einer andern Konfession angehört, ist ein Drittel, wenn auch die Kinder der christkatholischen Konfession angehören, sind zwei Drittel desjenigen Steuerbetrages zu bezahlen, welches die betreffende Familie bei einheitlicher Konfession zu bezahlen hätte. Bei gemischten Ehen ohne Kinder findet Teilung zur Hälfte statt.“

## Motorwagen- und Fahrradverkehr.

Konkordat über eine einheitliche Verordnung vom 13. Juni 1904  
und  
Vollziehungs-Verordnung des Regierungsrates  
vom 5. August 1904.

### A.

Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den  
Motorwagen- und Fahrradverkehr.

(Vom Bundesrat am 13. Juni 1904 genehmigt\*.)

Von der Notwendigkeit überzeugt, den Motorwagen- und Fahrradverkehr in der Schweiz einheitlichen Bestimmungen zu unterwerfen, haben die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn\*\*, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh., St. Gallen, Tessin, Waadt, Valais, Neuenburg und Gené\*\*\* beschlossen, nachstehende Verordnung zu erlassen:

### I.

Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr in der  
Schweiz auf dem Gebiete der Konkordats-Kantone.

#### Kapitel 1.

#### Automobile.

##### Art. 1.

Die Motorwagen, Motorcycles und alle andern Fuhrwerke mit mechanischem Antriebe sind den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen.

\* Mitteilung des Eidg. Departementes des Innern vom 16. Juni 1904, vor Regierungsrat den 26. Juli 1904.

\*\* Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 23. Januar 1903 betreffend Beitritt zum Konkordat, ratifiziert durch den Kantonsrat von Solothurn den 3. April 1903, siehe unten S. 766.

\*\*\* Beitritt der Kantone Argau und Schaffhausen zum Konkordat siehe unten S. 765.



### **Verkehrserlaubnischein und Kontrollnummer.**

#### **Art. 2.**

Kein Motorfahrzeug darf dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, bevor es durch einen von der zuständigen kantonalen Behörde bezeichneten Sachverständigen geprüft worden ist; dieser soll sich von der guten Konstruktion des Wagens und dessen Motors überzeugen und prüfen, ob der Wagen mit den nötigen Bremsen, Warnvorrichtungen und den vorgeschriebenen Lichtern versehen ist.

#### **Art. 3.**

Niemand darf einen der in dieser Verordnung bezeichneten Wagen führen, ohne die Ermächtigung der zuständigen kantonalen Behörde seines Wohnortes zu besitzen. Diese Bewilligung kann erst erteilt werden, nachdem die Fähigkeit des Bewerbers, seinen Wagen ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu führen, dargetan ist.

Es wird demselben eine Karte ausgestellt, enthaltend:

- a) seinen Namen, Vornamen, Wohnort und Beruf;
- b) seine Photographie;
- c) die Beschreibung, Nummer und das Gewicht seines Wagens;
- d) die Dauer der Bewilligung;
- e) einen Auszug der Konkordats-Verordnung.

Diese Bewilligung gilt auf dem Gebiet aller Konkordats-Kantone; sie kann bei wiederholter Ueberschreitung dieser Verordnung zurückgezogen werden.

Die Kanzlei des eidgenössischen Departements des Innern wird als Zentralstelle für die Führung eines Registers über die von den Kantonen erteilten Bewilligungen bezeichnet.

#### **Art. 4.**

Jedes Motorfahrzeug muß mit zwei Schilden versehen sein, welche die Ordnungsnummer, sowie das kantonale Wappen tragen. Diese Schilder, von gleicher Form für alle

Konkordats-Kantone, werden durch die zuständige Behörde geliefert. Sie sind an der Vorder- wie Hinterseite des Wagens so anzubringen, daß sie beständig sichtbar sind. Wenn die Bauart des Fahrzeuges das Anbringen derselben vorn und hinten nicht zuläßt, werden dieselben an den beiden Seiten plaziert. Diese Schilder sind persönlich und nicht übertragbar.

Sie haben Gültigkeit auf dem Gebiete aller Konkordats-Kantone.

#### **Art. 5.**

Die das Gebiet der Konkordats-Kantone nur durchfahrenden Fremden (Ausländer) sind weder zur Entrichtung der Gebühr, noch zum Tragen des Nummernschildes verpflichtet, immerhin unter der Bedingung, daß sie eine vom Staate, dem sie angehören, ausgestellte Bewilligung mit sich führen, und daß von diesem Staate Gegenrecht geleistet werde.

### **Warnapparate, Bremsen und Laternen.**

#### **Art. 6.**

Jeder Führer soll seinen Wagen mit einer Warnvorrichtung versehen; diese hat aus einem Horn mit tiefem Ton zu bestehen, mit Ausschluß jedes andern Signals.

Der Führer soll beim Kreuzen oder Ueberholen von Fuhrwerken, Fahrrädern oder Fußgängern, die die Straße überschreiten, Signale geben, und zwar frühzeitig genug, um die Leute zu warnen. Dies hat auch bei scharfen Umbiegungen der Straßen zu geschehen, sowie an Stellen, wo in dieselben Flur- und Privatwege einmünden.

Zur Nachtzeit und bei Nebel sind ab und zu Signale zu geben.

#### **Art. 7.**

Jeder Motowagen soll mit zwei unabhängigen Bremsen versehen sein, deren Gebrauch auf abfallendem Terrain überall obligatorisch ist. Jede dieser Bremsen muß für sich allein stark genug sein, um den in vollem Laufe befindlichen Wagen



bei jeder Geschwindigkeit und auf allen Gefällen der befahrenen Straßen anzuhalten.

Art. 8.

Von Beginn der Dämmerung an soll während der Nachtzeit jeder Motorwagen vorn mit zwei Laternen versehen sein: die eine mit grünem, die andere mit weißem Licht, die erstere links, die andere rechts angebracht. Die Laterne mit grünem Licht darf auch einen weißen Streifen in der Mitte haben oder in der Mitte weiß sein.

Motorvelos brauchen nur mit einer einzigen weißen Laterne versehen zu sein. Die Motorwagen müssen überdies hinten eine rote Laterne haben, die stets angezündet werden muß, wenn der Wagen stillsteht.

**Schnelligkeit. Verkehr.**

Art. 9.

Der Führer eines Motorwagens soll beständig seine Fahrgeschwindigkeit beherrschen; er hat den Gang jedesmal zu verlangsamem oder sogar anzuhalten, wenn das Fahrzeug Anlaß zu einem Unfall oder zu einem Verkehrshemmnis bieten könnte, sowie auch wenn Reit-, Zug- oder Lasttiere oder Viehherden Scheu zeigen.

Beim Durchfahren von Städten, Dörfern oder Weilern, sowie auf den von den kantonalen Behörden dem Motorwagenverkehr geöffneten Bergstraßen darf die Geschwindigkeit unter keinen Umständen zehn Kilometer in der Stunde, also die Geschwindigkeit eines Pferdes im Trabe, überschreiten.

Auf Brücken, in Durchfahrten, engen Straßen, Kehren, bei starken Gefällen und außerdem überall da, wo die kompetente Behörde für alle Fuhrwerke im allgemeinen — z. B. durch gut sichtbare Aufschristafeln — eine verminderte Geschwindigkeit befohlen hat, soll diese Geschwindigkeit auf diejenige eines Pferdes im Schritt, d. h. auf sechs Kilometer, herabgesetzt werden.

Niemals darf die Geschwindigkeit, selbst in flachem Lande, dreißig Kilometer in der Stunde überschreiten.

Auf Bergstraßen hat der Führer eines Motorwagens denselben jedesmal anzuhalten, wenn ihm Personenpostwagen begegnen; auch beim Ueberholen von Postwagen ist besondere Vorsicht zu beobachten.

Art. 10.

Der Verkehr der Motorwagen, der Motorcycles und anderer Fahrzeuge mit mechanischem Antriebe ist auf Wegen für Fußgänger, Trottoirs und Straßenrändern untersagt.

Art. 11.

Der Führer soll immer rechts halten, beim Kreuzen nach rechts, beim Ueberholen nach links ausweichen. Niemals darf er einem die Straße durchquerenden Wagen oder Fußgänger den Weg sperren, sondern soll hinter demselben durchfahren.

Art. 12.

Jeder in seiner Beweglichkeit gehemmte Motorwagen soll auf der rechten Seite der Straße so aufgestellt werden, daß er den Verkehr nicht hindert. Zur Nachtzeit soll der Führer seinen Wagen durch sichtbare Zeichen bemerkbar machen.

Bei engen Straßen ist der Wagen außerhalb derselben aufzustellen.

Art. 13.

Es ist dem Führer verboten, beim Verlassen seines Wagens den Motor im Gange zu lassen.

Art. 14.

Wenn sich bei der Durchfahrt eines Automobils ein Unfall ereignet, soll der Führer anhalten, selbst wenn ihn keine Schuld trifft. Er soll dafür sorgen, daß dem Verletzten die nötige Hilfe zu teil werde, und muß auf erstes Verlangen seine Ausweis Karte vorlegen, sowie seine Wohnung, beziehungsweise sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.



Art. 15.

Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, wenn derselbe sich als solcher zu erkennen gibt, muß der Führer anhalten und auf Verlangen seinen Ausweis oder sein Fähigkeitszeugnis für das Fahren vorweisen.

Art. 16.

Wettfahrten sind auf den öffentlichen Straßen untersagt; zum mindesten ist eine besondere Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde nötig.

Kapitel 2.

**Fahrräder.**

Art. 17.

Der Fahrradverkehr auf allen öffentlichen Straßen der Konfords-Kantone ist den unten angeführten Bestimmungen unterworfen.

**Ausweiskarten und Kontrollnummern.**

Art. 18.

Jeder Radfahrer muß eine Ausweiskarte bei sich führen, welche seinen Namen, Vornamen, Wohnort, Beruf, sowie die Nummer des Fahrrades angibt.

Es ist den Kantonen anheimgestellt, von ihren Staatsangehörigen für die Ausweiskarte die Photographie zu verlangen.

Art. 19.

Jedes Fahrrad soll mit einem numerierten Kontrollschild versehen sein. Derselbe soll ein besonderes kantonales Abzeichen tragen und ist am Hinterteil der Maschine, gut sichtbar, parallel der Lenkstange, zu befestigen.

Art. 20.

Die Ausweiskarten, sowie die Kontrollschilde werden von den zuständigen Behörden des Kantons geliefert, in welchem

der Radfahrer seinen Wohnsitz hat, und sind auf dem ganzen Gebiete der Konfords-Kantone gültig.

Art. 21.

Von der Verpflichtung, eine Ausweiskarte, sowie die Kontrollschilde bei sich zu führen, sind ausgenommen:

1. Die Militärradfahrer im Dienst;
2. Die Fremden (Ausländer) auf der Durchreise.

**Marmapparat, Bremse, Laterne.**

Art. 22.

Jedes Fahrrad soll mit einem bis auf 50 Meter hörbaren Marmapparat (Glocke, Schelle oder Horn) versehen sein, der so oft als nötig zu benutzen ist.

Art. 23.

Jedes Fahrrad muß mit einer Bremse versehen sein.

Art. 24.

Von Beginn der Dämmerung an darf während der Nachtzeit nur mit gut leuchtender, vorn angebrachter Laterne gefahren werden.

**Verkehrsbestimmungen.**

Art. 25.

Der Fahrradverkehr ist auf den für die Fußgänger reservierten, sowie auf den von den zuständigen Behörden verbotenen Wegen untersagt.

Art. 26.

Belorennen auf öffentlichen Straßen und Wegen sind ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden verboten.

Art. 27.

Bei größerem Verkehr, sowie bei Straßenkreuzungen und Biegungen soll der Radfahrer ein mäßiges Tempo, nicht über 8 Kilometer in der Stunde, einhalten und weder Lenkstange noch Pedal loslassen.



Art. 28.

Der Radfahrer hat Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern rechts auszuweichen und links vorzufahren. Die Absicht, vorzufahren, hat er, wenn nötig, durch Zuruf oder Alarmapparat kundzugeben.

Art. 29.

Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren; wenn sie Wagen, Pferde oder andere Radfahrer kreuzen oder ihnen vorsfahren, müssen sie hintereinander in einer Reihe fahren.

Art. 30.

Das Anhängen und Nachschleppen von Ästen usw. ist verboten.

Art. 31.

Der Radfahrer hat anzuhalten, wenn bei seinem Herannahen Reit-, Zug- oder Lasttiere, sowie Viehherden Zeichen von Schrecken äußern; ebenso wenn ihm auf Bergstraßen Personenpostwagen begegnen.

Art. 32.

Wenn anlässlich der Durchfahrt eines Belos ein Unfall entsteht, hat der Radfahrer abzustiegen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er hat dafür zu sorgen, daß dem Verunglückten Hilfe geleistet werde, und muß auf Verlangen seine Ausweisarte vorlegen, sowie seinen Wohnort, bezw. sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

Art. 33.

Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, der sich als solcher zu erkennen gibt, hat der Radfahrer abzustiegen und auf Verlangen seine Ausweisarte vorzuzeigen.

II.

Das Recht der Kantone, den Motormagen- und Fahrradverkehr auf einzelnen Straßen zu verbieten oder auf einzelne Straßen zu beschränken, bleibt gewahrt.

III.

Es ist Sache jedes Konkordats-Kantons, die Strafbestimmungen in Uebertretungsfällen gegen die Vorschriften obiger Verordnung festzustellen und ergänzende Ausführungsbestimmungen zu derselben zu erlassen.\*

IV.

Obige Verordnung tritt in Kraft, nachdem sie von den zuständigen kantonalen Behörden bestätigt und von der Bundesbehörde genehmigt worden ist.

V.

Der Beitritt zu obigem Konkordat bleibt jedem Kanton vorbehalten.

Vorstehendes Konkordat genehmigt,

Bern, den 13. Juni 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Comtesse.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

Publiziert in der Amtl. Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, n. F., XX. Bd., S. 73/80, und in der Eidg. Eisenbahn-Akten-Sammlung, n. F., XX. Bd., S. 128/135.

**Beitritt des Kantons Aargau zum Konkordat\*\***

laut Bekanntmachung der Schweizerischen Bundeskanzlei vom 15. Juli 1904.

Eidg. Amtl. Sammlung, n. F., XX. Bd., S. 112, und Eidg. Eisenbahn-Akten-Sammlung, n. F., XX. Bd., S. 194.

\* Siehe die Solothurnische Vollziehungs-Verordnung vom 5. August 1904 hienach S. 767/770.

\*\* Beitritt des Kantons Schaffhausen laut Bekanntmachung der Schweizerischen Bundeskanzlei vom 27. Januar 1905, siehe Eidg. Amtl. Sammlung, n. F., XXI. Bd., S. 7, Eidg. Eisenbahn-Akten-Sammlung, n. F., XXI. Bd., S. 43.



### Beitritt des Kantons Solothurn.

#### I. Regierungsratsbeschluss vom 23. Januar 1903.

Der Regierungsrat bringt dem Eidgenössischen Departement des Innern in Beantwortung seines Kreis Schreibens vom 15. Januar 1903 mit 23. Januar 1903 zur Kenntnis, daß er der von der interkantonalen Konferenz vom 19. Dezember 1902 in Bern endgültig angenommenen „Vereinbarung über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf schweizerischem Gebiet“ seine Zustimmung erteile und namens des Kantons Solothurn den Beitritt erkläre unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Kantonsrat nach Maßgabe von Art. 31 Ziff. 2 der Solothurnischen Staatsverfassung.

#### II. Kantonsratsbeschluss vom 27. März 1903.

##### Der Kantonsrat von Solothurn

— gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 der Staatsverfassung —

beschließt:

Der interkantonalen Vereinbarung über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf schweizerischem Gebiet, bezüglich welcher der Regierungsrat des Kantons Solothurn unterm 23. Januar 1903 namens des Kantons Solothurn, unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Kantonsrat, dem Eidgenössischen Departement des Innern zu Händen des Schweizerischen Bundesrates den Beitritt erklärt hat, wird die Genehmigung erteilt.

Solothurn, den 23. März 1903.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

**O. Gaefelin.**

Der Staatschreiber:

**Hans Kaufmann.**

Vgl. Kantonsrats-Verhandlungen 1903, S. 44/48.

Mitteilung an das Eidg. Departement des Innern den 9. April 1903.

### B.

## Vollziehungs-Verordnung zum Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 13. Juni 1904.

Vom 5. August 1904.

### Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

— in Vollziehung des vom schweizerischen Bundesrat unterm 13. Juni 1904 genehmigten Konkordates über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr\*, sowie des Kantonsratsbeschlusses vom 3. April 1903 betreffend Beitrittserklärung, gestützt auf § 52 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Straßen vom 24. November 1867\*\* —

beschließt:

#### § 1.

Zur Anordnung der Prüfung der Motorfahrzeuge (Art. 2 des Konkordates), zur Erteilung der Bewilligung zum Gebrauche derselben (Art. 3 Abs. 1), sowie zur Ausstellung der Ausweiskarten und Abgabe der Kontrollschilder für die im Kanton Solothurn wohnhaften Eigentümer von Motorfahrzeugen (Art. 3 Abs. 2 und Art. 4) und Fahrrädern (Art. 18 und 19) ist zuständig das Polizei-Departement.

Wenn ein Motorfahrzeug an andere Personen zur Benützung überlassen oder vermietet werden will, so sind dieselben auf der Ausweiskarte des Eigentümers nach Anleitung von § 3 Abs. 2 litt. a und b des Konkordates vorzumerken, sofern sie der in Art. 3 Abs. 1 desselben enthaltenen Bedingung genügen.

#### § 2.

Die Ausweiskarten und Kontrollschilder sind persönlich und nicht übertragbar; sie müssen bei jeder Eigentumsüber-

\* Eidg. Amtl. Sammlung, n. F., XX. Bd., S. 73/80, 112, und hievor S. 757/766.

\*\* Solothurnische Amtl. Sammlung 1803—83, II. Bd., S. 32.



tragung eines Motorfahrzeuges oder Fahrrades abgeliefert und gegen Erlegung der vorgeschriebenen Taxe erneuert werden.

§ 3.

Die Bewilligung zum Gebrauch von Motorfahrzeugen wird jeweilen nur für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Die jährliche Gebühr dafür beträgt:

bei Motorwagen, je nachdem sie 3 oder mehr Räder haben ..... Fr. 10—20,  
bei Motorvelos ..... Fr. 5.

Für Bewilligungen, die in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres nachgesucht werden, ist die Hälfte der Jahrestaxe zu bezahlen.

Die Ausweiskarten für Radfahrer und die zugehörigen Kontrollschilder haben unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 2 unbeschränkte Dauer. Für die Ausweiskarte ist eine einmalige Gebühr von Fr. 2 zu entrichten.

Die Kontrollschilder sind besonders zu bezahlen, werden aber zum Selbstkostenpreis abgegeben (Motorwagenschild Fr. 3.20, Radfahrerschild Fr. 1.20).

Die Gebühren fallen in die Staatskasse.

§ 4.

Die Gemeindebehörden haben durch Anschlag oder sonstige geeignete Bekanntmachung diejenigen Straßen und Wege ihres Gemeindegebietes zu bezeichnen, welche gemäß Art. 25 des Konkordates mit Fahrrädern nicht befahren werden dürfen; in Bezug auf Kantonsstraßen ist für solche Beschlüsse die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Konkordates oder dieser Verordnung oder gegen polizeiliche Anordnungen, welche auf Grund oder in Ergänzung derselben durch kantonale oder Gemeindebehörden erlassen werden, werden nach § 193

Ziff. 16 des Strafgesetzbuches vom 25. Oktober 1885 mit einer Geldbuße bis auf 50 Fr. bestraft.

Die Geldbußen fallen zu zwei Dritteln den kantonalen Heil- und Pfllegeanstalten, zu einem Drittel dem Verleider zu.

Für andere Vergehen, die unter das Strafgesetz fallen (Körperverletzung, Gefährdung der allgemeinen Sicherheit usw.), werden die Bestimmungen des letztern, betreffend Schadenersatz die Art. 50—54 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 vorbehalten.

§ 6.

Der Eigentümer eines mit einem Kontrollschild versehenen Motorfahrzeuges oder Fahrrades, der dieses einem andern zur Benützung überläßt, ist für alle vom Mieter oder Inhaber beim Gebrauch des Fahrzeuges begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Konkordates und dieser Verordnung oder gegen polizeiliche Anordnungen im Sinne des § 5 Abs. 1 verantwortlich und strafbar, wenn letzterer nicht selbst zur Strafe und Verantwortung gezogen werden kann. Ebenso bleibt derjenige strafbar, der sein Motorfahrzeug oder Fahrrad veräußert, aber die Ausweiskarte und das Kontrollschild nicht abgeliefert hat.

§ 7.

Das Polizei-Departement kann die Ausstellung einer Fahrbewilligung verweigern oder die erteilte Bewilligung dauernd oder vorübergehend zurückziehen, wenn der Gesuchsteller bezw. Inhaber wegen Zuwiderhandlung gegen das Konkordat und diese Verordnung mehr als einmal bestraft worden ist.

Gegen den Entscheid des Polizei-Departementes kann an den Regierungsrat rekurriert werden.

§ 8.

Für durchreisende Angehörige von Kantonen, welche dem Konkordat nicht beigetreten sind, gelten die Bestimmungen von Art. 5 und 21 desselben.



§ 9.

Das vom Schweizerischen Bundesrat den 13. Juni 1904 genehmigte Konkordat wird im Gebiet des Kantons Solothurn auf den 15. September 1904 in Vollziehung gesetzt.

Mit dem letztgenannten Tage tritt vorliegende Vollziehungs-Verordnung in Kraft und wird die Verordnung betreffend das Radfahren (Velocipèdes) vom 4. Oktober 1892\* aufgehoben.

Solothurn, den 5. August 1904.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Landammann:

**Rud. von Arx**, Reg.-Rat.

Der Staatschreiber:

**Hans Kaufmann**.

Publiziert mit dem Konkordat vom 13. Juni 1904 im Amtsblatt des Kantons Solothurn, Nr. 32 vom 6. August 1904, S. 591/601.

Inkrafttreten der Vollziehungs-Verordnung gemäß § 9 derselben den 15. September 1904.

\* Soloth. Amtl. Sammlung, 61. Bd., S. 156/158.

## Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes vom 6. September 1891 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schulbetreibung und Konkurs.

Vom 7. August 1904.

### Der Kantonsrat von Solothurn

— in teilweiser Abänderung des Gesetzes vom 6. September 1891 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schulbetreibung und Konkurs, auf Antrag des Regierungsrates —

beschließt:

#### I.

Die Funktionen des Betreibungs- und Konkursbeamten werden für die Bezirke Balsthalthal und -Gäu der Amtschreiberei Balsthal übertragen.

Demnach erhalten Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Satz 1, 2 und 3 des Einführungsgesetzes folgenden Wortlaut:

Art. 1 Abs. 1: „Die Funktionen der Betreibungs- und Konkursbeamten werden für die betreffenden Amtschreibereikreise den Amtschreibereien übertragen, mit der Ausnahme, daß für den Amtschreibereikreis Olten-Göszen ein besonderer Betreibungs- und Konkursbeamter gewählt wird.“

Art. 2 Satz 1, 2 und 3: „Der Betreibungs- und Konkursbeamte von Olten-Göszen erhält die Besoldung eines Amtschreibers (Fr. 3035). Mit seiner Stelle ist unvereinbar eine andere festbesoldete Stelle und die Ausübung eines besondern Berufs oder Gewerbes. Er wird vom Volke gewählt für die ordentliche Amtsdauer der übrigen Staatsbeamten.“